

Zuchtordnung

des



1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.

gegründet am 20. September 2003

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter VR 12608 am 31. Januar 2004

Stand März 2011

(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 2011)



Inhaltsverzeichnis	Seite
§1 Allgemeines	3
§2 Zuchtrecht	3
§2.1 Züchter	3
§2.2 Eigene Zuchthündinnen	3
§2.3 Hündinnen in Zuchtmiete	4
§2.4 Hündinnen in Mehrfacheigentum	4
§2.5 Verkauf von belegten Hündinnen	4
§3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	4
§3.1 Allgemeines zum Zuchtausschuss	4
§3.2: Zuchtüberwachung	5
§3.3 Zuchtwarte	5
§3.4 Zuchtdatei	5
§4 Zucht Voraussetzungen	6
§4.1 Allgemeines	6
§4.2 Formwert	6
§4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	6
§4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	7
§4.5 Wurfstärke	7
§4.6 Inzestzucht	7
§4.7 Zucht mit ausländischen Hunden	7
§4.8 Erlöschen der Zuchtzulassung	7
§5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zwingererstbesichtigung	8
§6 Deckakt	9
§6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	9
§6.1.1 Allgemeines	9
§6.1.2 Deckbuch	9
§6.1.3 Deckmeldung	9
§6.1.4 Künstliche Besamung	9
§6.2 Pflichten des Züchters	9
§6.2.1 Allgemeines	9
§6.2.2 Zwingerbuch	10
§6.2.3 Mitteilung von Deckakten	10
§7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	10
§7.1 Mitteilung von Würfen	10
§7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	10
§7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	10
§7.4 Wurfabnahme	11
§8 Ahnentafel	11
§8.1 Eigentum	11
§8.2 Besitzrecht	11
§8.3 Eigentumswechsel	12
§8.4 Auslandsanerkennung	12
§8.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	12
§9 Zuchtbuch	12
§9.1 Allgemeines	12
§9.2 Eintragung in das Zuchtbuch	12
§9.3 Umfang der Zuchtbucheintragung	13
§9.4 Eintragungssperre	13
§9.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher	13
§9.6 Anhangregister	13
§10 Zuchtgebühren	13
§11 Verstöße	14
§12 Schlussbestimmungen	14



§1 Allgemeines

Der 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V. (1.LRCD) hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in Deutschland, ihr äußeres Erscheinungsbild und rassetypisches Wesen - gemäß dem Standard der FCI - sowie ihre Arbeitseigenschaften zu erhalten und zu fördern.

Erbliche Defekte und Krankheiten müssen erfasst und bekämpft werden.

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchter im 1.LRCD verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung (ZO) für die Zucht der Lagotto Romagnolo weiter ausgeführt.

§2 Zuchtrecht

§2.1 Züchter

Allgemeine Voraussetzungen für eine züchterische Tätigkeit im 1.LRCD sind neben den Anforderungen zur geeigneten Zuchtstätte (Anlage 1) folgende Punkte:

- Internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter (Beschreibung des Antragsverfahrens Anlage 2).
- Sachkundenachweis in Zuchtdingen, nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an Züchterseminaren oder –weiterbildungen, ersatzweise mehrjährige erfolgreiche Züchtertätigkeit im VDH ohne Zuchtverstöße.
- Bescheinigung über die Zwingererstbesichtigung, mit dem Ergebnis, dass die Zuchtstätte mindestens sehr guten Zuchtbedingungen entspricht.

Züchter dürfen im 1.LRCD erst nach drei Jahren und dem C-Wurf mehrere Würfe gleichzeitig aufziehen, sofern die Zuchtstätte vom Zuchtausschuss des 1.LRCD dafür zugelassen ist. Die maximale Zuchtaktivität pro Zuchtstätte ist grundsätzlich auf vier Würfe pro Kalenderjahr begrenzt. In Einzelfällen kann der Zuchtausschuss Ausnahmen auf begründeten Antrag hin bewilligen.

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Keine Zulassung als Züchter im 1.LRCD finden Personen, die in einem anderen Zuchtbuch als in einem vom VDH anerkannten züchten. Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitglieds des 1.LRCD unter der gleichen Anschrift ebenfalls Lagotto Romagnolo züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht, die sicherstellt, dass ungewollte Verpaarungen ausgeschlossen sind. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, durch angemeldete oder unangemeldete Zwingerkontrollen die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Im Falle des Verdachts einer anderen als der gemeldeten Verpaarung ist sie berechtigt, durch einen Tierarzt Blutproben zu entnehmen, um die Elternschaft gefallener Würfe zu klären. Erweist sich der Verdacht als berechtigt, gehen die durch die Überprüfung entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters.

§2.2 Eigene Zuchthündinnen

Als eigene Zuchthündinnen gelten alle Hündinnen, die nach den Regeln des 1.LRCD zur Zucht zugelassen sind. Sie müssen sich dauerhaft im Gewahrsam des Züchters befinden.



§2.3 Hündinnen in Zuchtmiete

Das Durchführen von Zuchtmieten setzt mindestens drei Würfe mit eigenen Hündinnen voraus.

Das Vermieten/Mieten von Hündinnen zur Zucht ist dem Zuchtausschuss des 1.LRCD vor dem Deckakt durch Übersendung einer Kopie des Zuchtmietvertrages anzuzeigen. Mehr als zwei Zuchtmieten pro Kalenderjahr sind nicht zulässig.

Die Hündin muss spätestens 40 Tage nach dem Deckakt bis zur 9. Lebenswoche der Welpen beim Züchter sein. Dies kann vom Zuchtwart geprüft werden.

Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten des Züchters zu erfüllen.

§2.4 Hündinnen in Mehrfacheigentum

Für Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht dauerhaft beim Züchter leben, gelten die Bedingungen von §2.3 (Hündinnen in Zuchtmiete). Züchter dürfen Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht dauerhaft bei ihnen leben, jährlich nur für eine Zuchtmaßnahme ihrer Zuchtstätte heranziehen. Dies ist keine Zuchtmiete und somit ist auch kein Zuchtmietvertrag vorzulegen

§2.5 Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht auf den Käufer übertragen, soweit dieser nach der ZO des 1.LRCD als Züchter gilt. Hiervon muss der Zuchtausschuss unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Dabei müssen folgende Unterlagen mittels Einschreiben eingereicht werden:

- Abstammungsnachweis der Hündin (Original);
- Deckbescheinigung;
- Kaufvertrag.

§3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

§3.1 Allgemeines zum Zuchtausschuss

Der Ausschuss steht allen Mitgliedern des 1.LRCD als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender des Zuchtausschusses / Mitglied des Vorstandes), dem Leiter der Zuchtbuchstelle und mindestens einem, höchstens zwei weiteren zuchterfahrenen Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Zuchtausschusses, mit Ausnahme des Leiters der Zuchtbuchstelle, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Leiter der Zuchtbuchstelle wird vom erweiterten Vorstand bis auf Widerruf bestimmt.

Alle Anträge in Zuchtfragen laufen über den Zuchtausschuss.

Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Ausstellungen, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtberatung, Zuchtüberwachung, Zuchtbuch und andere Einrichtungen.

Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Sie ist berechtigt, persönliche Daten von Züchtern und Deckrüdenbesitzern elektronisch abzuspeichern.



§3.2: Zuchtüberwachung

Der Zuchtausschuss kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des 1.LRCD jederzeit und ohne Voranmeldung zusammen mit anderen in Zuchtdingen kundigen Personen Zwinger – und Wurfbesichtigungen vornehmen, durch einen vom 1.LRCD beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden und/ oder Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung von Welpen anfordern.

Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten für Fahrtkosten und Tagegeld für Mitglieder des Zuchtausschusses und offiziell hinzugezogene Funktionsträger werden vorerst vom 1.LRCD getragen; werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben des Züchters nicht entsprechen, sind sämtliche Kosten vom Züchter zu tragen.

Dem Züchter ist bei der Maßnahme nach Absatz 1 ein Schreiben des Zuchtausschusses mit den entsprechenden Anordnungen vorzulegen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden des 1.LRCD gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens ist ausreichend.

Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar, die Eintragung betroffener Würfe wird vorerst ausgesetzt.

§3.3 Zuchtwarte

Die Zuchtwarte unterstützen den Zuchtausschuss und unterstehen deren Weisung. Sie nehmen Zwingerersterbesichtigungen, Züchterprüfungen und Wurfabnahmen vor, beraten die Züchter, überwachen die Einhaltung der ZO und melden Verstöße unverzüglich schriftlich dem Zuchtausschuss. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen dürfen nicht von Personen durchgeführt werden, die Deckrüdenbesitzer oder Züchter der bei dieser Zuchtmaßnahme eingesetzten Lagotti Romagnoli sind.

Der Zuchtausschuss koordiniert die Ausbildung der Zuchtwarte (siehe Anlage 3). Die Zuchtwarte werden vom Vorstand des 1.LRCD in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss ernannt und abberufen.

§3.4 Zuchtdatei

Die für die Zucht wesentlichen Angaben werden in einer Zuchtdatei erfasst. Diese Zuchtdatei enthält:

- Abstammung der Hunde;
- Zuchtauglichkeitsangaben der Hunde;
- Eigentümer der Hunde;
- Geschützter Zwingername;
- Deckakte und Würfe;
- das Zuchtbuch;
- festgestellte erbliche Defekte;
- sonstige zuchtrelevante Angaben wie z.B. Farben und Ausbildungskennzeichen.
- Zusammenfassung der Maßnahmen der Bekämpfung erblicher Defekte und ihrer Entwicklung

Für die Führung der Zuchtdatei ist der Zuchtausschuss verantwortlich. Der Inhalt der Zuchtdatei wird im Wesentlichen im Zuchtbuch des 1.LRCD wiedergegeben.

Auskünfte aus dieser Datei kann jedes Mitglied des 1.LRCD gegen Erstattung der Kosten über den Zuchtausschuss unter Darlegung der Gründe anfordern. Scheinen die Gründe nicht auszureichen, entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende des 1.LRCD. Alle Vorgänge sind zu dokumentieren.



§4 Zucht Voraussetzungen

§4.1 Allgemeines

Als Zuchttiere finden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Lagotto Romagnolo mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln Verwendung.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Die zur Zucht verwandten Hunde müssen nach den Regeln des 1.LRCD zur Zucht zugelassen sein. Hierzu gehört der Nachweis über die vorgeschriebene Formwertbeurteilung und der Beurteilung im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung.
- Die zentrale HD-Begutachtung nach VDH-Richtlinien mit dem Ergebnis HD-A / HD-frei bis höchstens HD-C / leichte HD. Grundsätzlich dürfen Hunde, die mit HD-C bewertet wurden, nur mit HD-A angepaart werden.
- Die DNA-Probenentnahme zur Gentypisierung auf Juvenile Epilepsy. Das Ergebnis -/- (frei). +/- (Träger) bzw. +/+ (Betroffene) wird veröffentlicht. Grundsätzlich dürfen betroffene Hunde nicht zur Zucht eingesetzt werden, Träger (+/-) dürfen nur mit „frei“ (-/-) verpaart werden.
- Nachweis der DOK-Augenuntersuchung

§4.2 Formwert

Die Zuchttiere müssen auf vom VDH geschützten Ausstellungen mindestens zweimal mit „Sehr Gut“ in mindestens der Zwischenklasse bewertet worden sein.

§4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: mindestens 18 Monate bei dem ersten Deckakt;

Rüden: mindestens 15 Monate bei dem ersten Deckakt.

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8.Lebensjahr, jedoch dürfen sie nicht für mehr als insgesamt 6 Würfe herangezogen werden. Stichtag ist Decktag.

Diese Altersgrenze kann von dem Zuchtausschuss für einen Deckakt bei der nächsten Läufigkeit in begründeten Ausnahmen (z.B. außerordentlich erfolgreiche Nachzucht, nur wenige Würfe, hervorragender Rasstyp) für Hündinnen maximal für einen Wurf aufgehoben werden. Vom Züchter sind frühzeitig vor dem geplanten Deckakt

- a) Schriftliche Begründung für den Antrag,
 - b) Gesundheitszeugnis der Hündin von einem durch dem Zuchtausschuss benannten Tierarzt sowie
 - c) Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Zuchtwart
- vorzulegen.



§4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als einen Wurf haben. Nach einem Wurf von acht oder mehr lebend geborenen Welpen darf eine Hündin erst nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Wurftag erneut belegt werden.

Bei einer Hündin sind maximal zwei Schnittgeburten zulässig. Ausnahmen sind beim Zuchtausschuss zu beantragen. Vorzulegen sind:

- a) Schriftliche Begründung für den Antrag,
- b) Tierärztliche Indikation der vorangegangenen Schnittgeburten sowie
- c) Befürwortung durch den zuständigen Zuchtwart

§4.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der 1.LRCD fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern.

§4.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades und Halbgeschwistern sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, hierüber entscheidet der Vorstand nach Empfehlung des Zuchtausschusses.

§4.7 Zucht mit ausländischen Hunden

Hunde (auch Hunde aus deutschen Zwingern) die im Ausland beheimatet sind, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese ihre Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. Grundsätzlich gelten auch für im Ausland stehende Zuchtpartner die gesundheitlichen Vorbedingungen dieser Zuchtordnung. Im Ausland erstellte HD-Befunde werden nach Maßgabe der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) anerkannt.

Ersatzweise kann die Zuchtzulassung vom 1.LRCD erworben werden, diese gilt dann aber nur in Deutschland.

§4.8 Erlöschen der Zuchtzulassung

Sollte bei zur Zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zuchtordnung oder festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung. Dies ist dem Eigentümer des Hundes vom Zuchtausschuss mitzuteilen, das Erlöschen der Zuchtzulassung wird in den Mitteilungen des 1.LRCD veröffentlicht.



§5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zwingererstbesichtigung

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter des 1.LRCD geschützt ist. Bei Neuansmeldungen ist internationaler Zwingernamenschutz (FCI) zu beantragen. Ein zweiter Zwingername für Ehepartner oder Personen mit denen der Züchter in Hausgemeinschaft lebt, wird nur dann genehmigt, wenn deren Zuchtstätte physisch klar getrennt ist.

Die Beantragung des Zwingernamenschutzes hat rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme über den Zuchtausschuss des 1.LRCD schriftlich zu geschehen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von allen für die Rasse bereits geschützten Namen unterscheiden (der Zuchtausschuss entscheidet über Zulässigkeit des beantragten Zwingernamens).

Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt wurde, werden unter Hinweis auf das den Züchtern gleicher Rasse zustehende Einspruchsrecht in den Mitteilungen des 1.LRCD bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung. Der begründete Einspruch ist dem Zuchtausschuss in schriftlicher Form zuzustellen, über den Einspruch entscheidet der Vorstand des 1.LRCD. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Vor dem ersten Deckakt sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Züchter auf Übereinstimmung mit den Anforderungen für mindestens sehr gute Zuchtbedingungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Züchter schriftlich mitzuteilen.

Jede auf der Zwingerschutzkarte eingetragene Person muss den Sachkundenachweis in Zuchtdingen (§2.1) nachweisen; dieser entfällt, wenn die Personen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rassehunde gezüchtet haben. Die auf der Zwingerschutzkarte eingetragene(n) Person(en) haften gesamtschuldnerisch für alle Vorkommnisse in ihrem Zwinger.

Die Züchter sind verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem Zuchtausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Anschriftenänderung gilt auch bei Namensänderung durch Eheschließung; der neue Namen ist mit Angabe des bisherigen Namens mitzuteilen.

Der Zuchtausschuss führt über die geschützten Zwingernamen zwei Listen, eine geordnet nach den Namen der Zwingerinhaber, die andere nach den Zwingernamen. Diese Listen werden fortlaufend aktualisiert und in den Zuchtbüchern des 1.LRCD veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Zuchtordnung des VDH hingewiesen. Dies trifft insbesondere zu auf:

- Ausdehnung des Zwingernamenschutzes;
- Übertragung des Zwingernamens;
- Verzicht auf einen Zwingernamen;
- Erlöschen des Zwingernamens;
- Löschung des Zwingernamens durch den Verband;
- Sperrung von Zwingernamen;
- Schutzfrist.

Die Züchter sind verpflichtet, sich vor Zuchtmaßnahmen über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.



§6 Deckakt

§6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und –hündinnen sind detailliert in den Zuchtreglements der Dachverbände FCI und VDH zusammengefasst (s. Anlage 4). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen und eventuell in schriftliche Vereinbarungen zu übernehmen.

§6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Zuchtbuchnummer;
- Chip-Nummer;
- Angaben über die Zuchttauglichkeit nach Punkt 4 der ZO und Leistungsprüfungen;
- Decktage;
- Wurfstag;
- Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist vor dem Deckakt dem Besitzer der zu belegenden Hündin vorzulegen. Der Zuchtausschuss des 1.LRCD hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme.

§6.1.3 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf dem Formular „Deckmeldung“.

§6.1.4 Künstliche Besamung

Bei einer künstlichen Besamung gelten die Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Zuchtausschuss zu übersenden.

§6.2 Pflichten des Züchters

§6.2.1 Allgemeines

Im Interesse der möglichst optimalen Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der genetisch schon eng aufgestellten Rasse Lagotto Romagnolo ist die Wiederholung einer Verpaarung grundsätzlich nur einmal zulässig. Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, hierüber entscheiden der Vorstand und der Zuchtausschuss.



Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine wissentliche Abgabe von Hunden an natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des 1.LRCD oder des VDH entgegen wirken, ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem 1.LRCD und/oder Zuchtbuchsperrung geahndet

§6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge aller Hunde inklusive aller erforderlichen Daten.
- Angaben über die Zuchttauglichkeit der Hündin/nen und Angabe über die Zuchttauglichkeit der verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtausschuss auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Alle Deckakte sind vom Züchter dem Zuchtausschuss innerhalb von drei Tagen mittels des vollständig ausgefüllten Formulars „Deckmeldung“ schriftlich mitzuteilen.

§7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

§7.1 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem Zuchtausschuss innerhalb von drei Tagen mittels vollständig ausgefüllten Vordrucks mitzuteilen. Neben der obligatorischen Wurfabnahme (siehe §7.4) führt, innerhalb der ersten 14 Lebens-tage, ein vom 1-LRCD beauftragter Zuchtwart eine Wurferstbesichtigung durch.

§7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin mitzuteilen.

§7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des 1.LRCD sind verpflichtet, ihre Würfe vollständig zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzung dieser ZO gemäß Punkt 4 erfüllen.

Der Wurfregistrierungsantrag ist ausgefüllt mit der Ahnentafel der Mutterhündin innerhalb von drei Wochen nach Wurfgeschehen dem Zuchtausschuss zuzusenden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe werden in alphabetischer Reihenfolge benannt.



Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind dem 1.LRCD vom Züchter zu erstatten.

§7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtausschuss frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfpasses mit Eintragung der SHLP- Grundimmunisierung für alle Welpen gestattet.

Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme gechippt sein. Der Zuchtwart kontrolliert die Chipnummern der Hunde.

Der Zuchtwart soll ferner alle Impfpässe der im Zwinger befindlichen Hunde auf eine gültige SHLPT Impfung hin kontrollieren. Sollte ein Hund nicht geimpft sein, so hat der Züchter eine Tierärztliche Bescheinigung mit Begründung vorzulegen. Bei jeder Wurfabnahme sind die in der Zuchtstätte lebenden Hunde auf Sauberkeit, angemessene Unterbringung und Ernährung sowie rasseartiges Verhalten zu kontrollieren.

Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus. Züchter, Zuchtwart und Welpenbesitzer erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeberichts.

Die Ablehnung eines Zuchtwartes setzt eine schriftliche Begründung an den Zuchtausschuss voraus, in der triftige Gründe, die den Vorgang der Wurfabnahme betreffen, aufgeführt werden müssen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des 1.LRCD.

§8 Ahnentafel

§8.1 Eigentum

Ahnentafeln bleiben Eigentum des 1.LRCD. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken aller Würfe einzutragen; ggf. im Ausland gefallene Würfe werden vom 1.LRCD nachgetragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

§8.2 Besitzrecht

Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zum Besitz der Ahnentafel den nachstehend Berechtigten ein:

- dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
- dem Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzverhältnis geht dem des Eigentümers im Range vor;
- dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem 1.LRCD besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der 1.LRCD diese einziehen.

Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an den 1.LRCD unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel dem Eigentümer des Hundes überlassen werden.



§8.3 Eigentumswechsel

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Beim Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgesehener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel werden durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechsel-Erklärungen bewiesen. Der zuletzt abgebende Eigentümer, der unterschreibt, muss zuvor als Erwerber oder Züchter des Hundes angegeben sein, damit seine Berechtigung bewiesen ist.

§8.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Rassehunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung durch den VDH, ausgefertigt in drei Sprachen (deutsch, französisch und englisch), ausgestellt werden. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§8.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes fertigt der Zuchtausschuss nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der glaubhaften Versicherung über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an.

§9 Zuchtbuch

§9.1 Allgemeines

Für die Führung des Zuchtbuches ist der 1.LRCD verantwortlich. Das Zuchtbuch muss unabhängig von ihrer Zuchtverwendung genaue Angaben über die darin aufgeführten Hunde enthalten.

Zuchtbücher werden jedes Jahr in gedruckter und elektronischer Form herausgegeben. Aktive Züchter, sowie Züchter, die einen Antrag auf Zwingerschutz gestellt haben, sind zur jährlichen Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

§9.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, sowie Importhunde nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbkrankheiten und Erbfehler bei Welpen und erwachsenen Hunden aufgeführt. Die Eintragung der Welpen in eine der beiden Abteilungen erfolgt nach Qualifikation der Elterntiere.

Das Zuchtbuch enthält ferner neben der Aufstellung der Züchter und Zwingernamen auch Berichte zur Feststellung und Bekämpfung erblicher Erkrankungen und Defekte beim Lagotto Romagnolo.



§9.3 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

- Namen der Hunde;
- Zuchtbuchnummern;
- Chip-Nummern;
- Wurfdaten;
- Farbe;
- Geschlecht;
- Zuchttauglichkeitsnachweis;
- Siegertitel.

§9.4 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Rüden gedeckt wurde;
- alle Hunde, deren Mutter während der Hitze von mehreren Lagotto Romagnolo Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§9.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der 1.LRCD erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und der vom VDH anerkannten Organisationen an.

§9.6 Anhangregister

In das Anhangregister werden Hunde aufgenommen, deren Abstammung nicht oder über weniger als drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern oder Anhangregistern nachweisbar ist, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach phänotypische Beurteilung eines Spezialzuchtrichters des 1.LRCD oder VDH dem Rassestandard nach FCI entsprechen.

Eine Aufnahme in das Register ist beim Zuchtausschuss zu beantragen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- Abstammungsnachweise, soweit vorhanden,
- schriftliche Beurteilung eines Spezialrichters.

Für diese Hunde werden Registrierbescheinigungen ausgestellt.

§10 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des 1.LRCD festgesetzt. Sie werden entweder:

- per Lastschriftverfahren unmittelbar nach dem Versand der beantragten Papiere eingezogen. (Jeder Empfänger muss dafür dem Schatzmeister des 1.LRCD eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese gilt bis auf Widerruf.) oder
- bezahlt per Vorauszahlung nach Erhalt der Rechnung. Der Versand der Unterlagen durch den 1.LRCD erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Clubkonto.



Der Empfänger kann zwischen den beiden Möglichkeiten auswählen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass das Lastschriftverfahren ohne Probleme durchgeführt werden kann. Mögliche Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte das Lastschriftverfahren drei Mal hintereinander nicht durchgeführt werden können, so wird unwiderruflich automatisch auf Vorauszahlung umgestellt.

Vom Züchter verursachte Kosten werden gesondert berechnet und werden mit den Zuchtgebühren erhoben.

§11 Verstöße

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtausschuss und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied muss dem Zuchtausschuss umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses oder der Zuchtwarte kann der Zuchtausschuss die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängen und/oder eine Verwarnung erteilen. Für alle Verstöße besteht die Veröffentlichungspflicht. Rechtsmittel gegen die Strafmaßnahmen wie Verwarnungen oder Zuchtbuchsperrungen haben keine aufschiebende Wirkung. Strafmaßnahmen treten sofort nach Verhängung in Kraft.

Der Züchter kann binnen 14 Tagen gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtwartes den Zuchtausschuss, gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch. Er kann den Zuchtausschuss sowie den Vorstand zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

Der Zuchtausschuss ist berechtigt, Fälle die nach Ihrer Auffassung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.

§12 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied kann diese Zuchtordnung anfordern. Darüber hinaus ist sie in der jeweiligen aktuellen Fassung im Internet-Mitgliederbereich des 1.LRCD veröffentlicht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

Die zur Zuchtordnung des 1.LRCD gehörenden Anlagen sind verbindliche Teile derselben.

Die Teilnahme an den Züchtersammlungen ist für alle aktiven Züchter (diejenigen, die in den vergangenen 2 Jahren einen Wurf hatten) und für die Neuzüchter (diejenigen, die seit der letzten Züchtersammlung einen Zwingernamen geschützt bekamen) Pflicht. Wer an drei aufeinander folgenden Züchtersammlungen nicht teilgenommen hat, erhält eine Zuchtbuchsperrung bis zur nächsten Teilnahme an der 1.LRCD Züchtersammlung.

Änderungen der Zuchtordnung treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: *(diese werden erst im Laufe des Jahres 2011 erstellt)*

- 1 Anforderungen zur geeigneten Zuchtstätte
- 2 Beschreibung des Antragsverfahrens zum Internationaler Schutz eines Zwingernamens
- 3 Ausbildung der Zuchtwarte
- 4 Zuchtreglements der Dachverbände FCI und VDH
- 5 Formulare